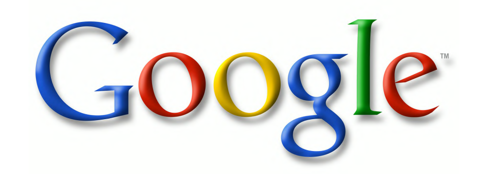
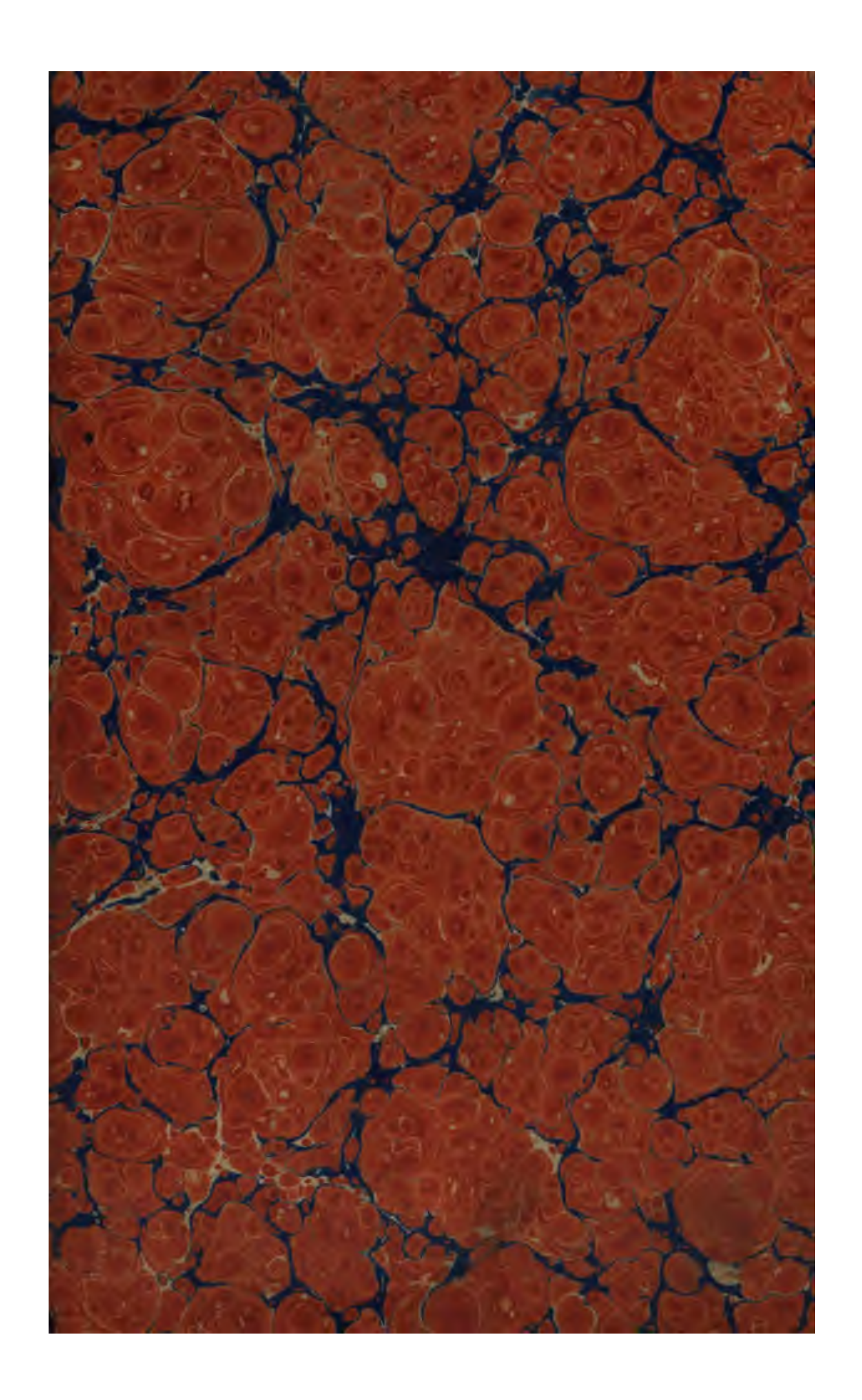
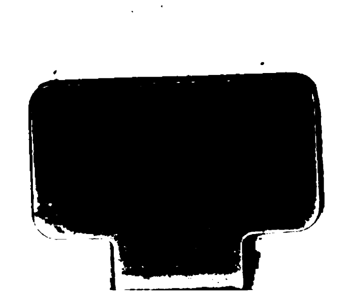


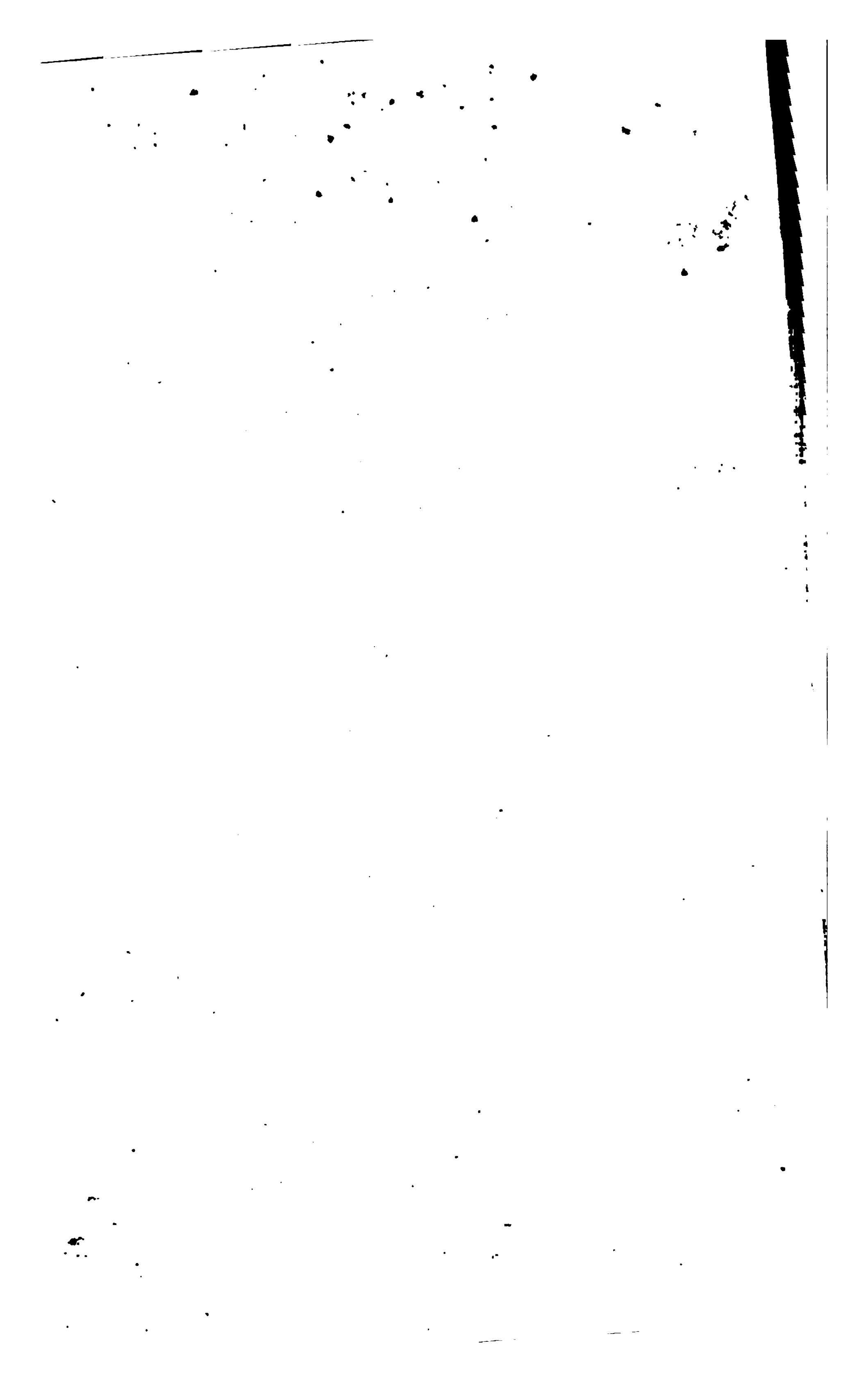



600099940.




600099940.







# Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den in §. 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen?

Von

**Philipp Hermann Haager,**
Großh. Bad. Oberstaatsanwalt.




Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1874.

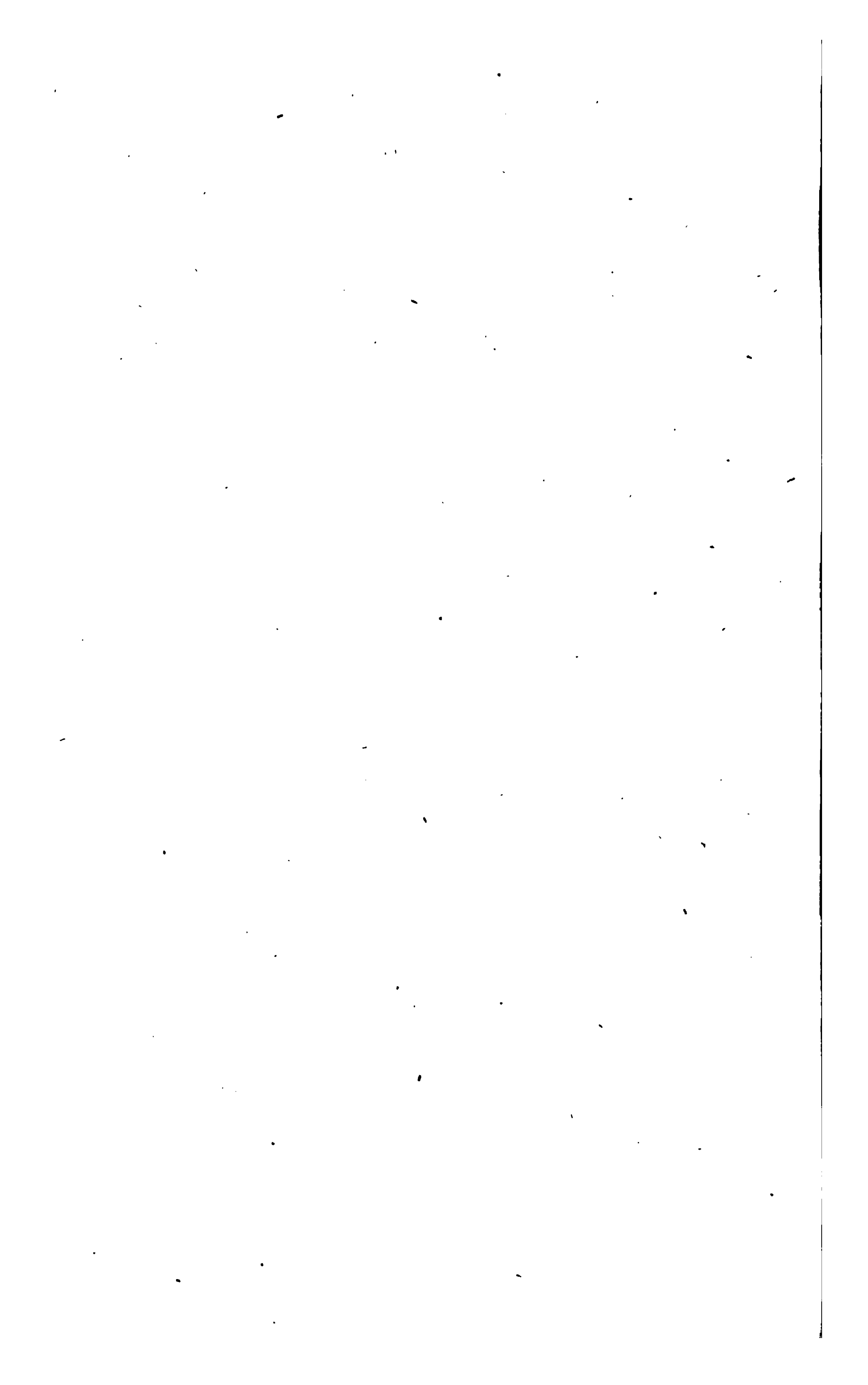
Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

# Vorwort.

Auf mehrfache Aufforderung wird hiemit eine wahrheitsgetreue Darstellung des Preßprozesses gegen die „Freie Stimme am See“ wegen Beschimpfung der Altkatholiken, ihrer Einrichtungen und Gebräuche, in welchem die Frage über die rechtliche Stellung der Altkatholiken zur Erörterung und Entscheidung gekommen ist, der Oeffentlichkeit übergeben, wozu ich mich um so mehr veranlaßt sehe, als dieser Prozeß in einigen öffentlichen Blättern unrichtig dargestellt und beurtheilt worden ist.

**Constanz** im Dezember 1873.

**Haager.**



**Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft, oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. §. 166 des Stafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.**

Vom Großherzoglichen Badischen Ministerium des Innern wurde am 16. September 1870 folgende Bekanntmachung erlassen und im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt verkündet:

„In dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 18 vom 14. d. M. werden mehrere dogmatische Constitutionen des vatikanischen Concils (darunter jene über die Unfehlbarkeit des Papstes) als verbindliche Kraft habend verkündet, ohne daß die Genehmigung des Staates vorher nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Diese Constitutionen können deßhalb nach §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und nicht in Vollzug gesetzt werden, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen. Dies wird hiermit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.“

Der eben erwähnte §. 15 des Badischen Gesetzes vom 9. Oktbr. 1860 bestimmt nämlich:

„Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.“

Am 7. Februar 1873 wurden von einem aus mehreren Katholiken bestehenden Comité durch eine gedruckte Einladung die mündigen männlichen Katholiken in Constanz aufgefordert,

nach dem Vorgange der Schweizer Katholiken ihren Protest gegen die vatikanischen Dekrete in Form einer Abstimmung öffentlich abzugeben. Nachdem am 9. Februar 1843 im Conciliumssaale zu Constanz bei einer Katholiken=Versammlung von den Professoren Dr. Friedrich von München und Dr. Michelis von Heidelberg Vorträge über Vorgänge im vatikanischen Concil, über Altkatholicismus, dessen Bedeutung und Zweck gehalten worden waren, fand am 10. Februar in dem Rathhaussaale zu Constanz öffentliche Abstimmung statt, wobei 657 männliche Katholiken ihre Erklärung dahin abgaben, daß sie das neue Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht als katholische Lehre anerkennen.

Am 11. Februar kam sodann bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige der drei katholischen Pfarrämter der Stadt Constanz ein, worin gesagt ist:

Abstimmungen oder sonstige öffentliche Verhandlungen über kirchliche Gegenstände können nach der Verfassung der römisch=katholischen Kirche, deren rechtliche Existenz im Großherzogthum Baden durch die Verfassungsurkunde gewährleistet und durch die bisherige Gesetzgebung nicht aufgehoben sei, nur vorgenommen werden, kraft eines öffentlichen kirchlichen Amtes. Wo überhaupt nach katholischer Kirchenverfassung eine Abstimmung rechtlich möglich sei, da müsse sie unter Leitung des zuständigen Pfarrers oder der gesetzmäßig bestehenden Stiftungscommission angeordnet und vorgenommen werden. Ueber Gegenstände des Glaubens und der katholischen Lehre sei eine solche Abstimmung nach den bekannten Grundsätzen der katholischen Kirchenverfassung überhaupt rechtlich unmöglich.

Keines der Mitglieder des Comités, welche die Einladung zur Abstimmung über das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes unterzeichnet haben, bekleide irgend ein katholisches Kirchenamt, kraft dessen ihm die Befugniß zukäme, eine derartige Abstimmung vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Comités haben sich daher des Vergehens des §. 132 des RStGB.'s schuldig gemacht.

Auf den Grund dessen wurde von den Pfarrämtern an die Staatsanwaltschaft das Ansuchen gestellt, gegen die Mitglieder des Comités strafgerichtliche Untersuchung einzuleiten. Der Oberstaatsanwalt erwiederte mit Verfügung vom 11. Februar hierauf, daß eine solche Abstimmung kraft eines öffentlichen kirchlichen Amtes gar nicht vorgenommen werden könnte, daß ebendeßhalb die Mitglieder des Comités der Altkatholiken weder ein öffentliches Amt sich angemaßt, noch eine Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfe, vorgenommen, sondern lediglich als Privatpersonen gehandelt und als solche ihre Meinung über das Dogma ausgesprochen sowie Andere zur Meinungsäußerung veranlaßt haben, daher der Thatbestand des Vergehens gegen §. 132 des RStGB.'s nicht vorhanden sei, die Staatsanwaltschaft sich somit nicht veranlaßt sehe, ein strafgerichtliches Verfahren einleiten zu lassen.

Von den Pfarrämtern wurde die Entscheidung der Raths- und Anklagekammer verlangt, von welcher am 17. Februar hierauf folgendes Erkenntniß erging:

In Erwägung, daß das Recht, die von der Staatsanwaltschaft abgelehnte gerichtliche Verfolgung eines angeblichen Vergehens bei der Raths- und Anklagekammer zu begehren, nach §. 61 und 62 der StPO. nur den Verletzten und in den Fällen, wo die gerichtliche Verfolgung durch den Antrag oder die Anzeige der Polizeibehörde oder einer sonstigen Staatsverwaltungsbehörde bedingt ist, diesen zusteht;

In Erwägung, daß hiernach die katholischen Pfarrämter in Constanz zu dem von ihnen gestellten Begehren nicht berechtigt erscheinen, daß aber ihr Antrag auf Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung auch nicht begründet ist und zwar abgesehen davon, daß der §. 132 des RStGB.'s, welchen die Unterzeichner der Einladung vom 7. Februar übertreten haben sollen, nur auf Eingriffe in *staatliche* Aemter zu beziehen ist, jedenfalls deßhalb, weil, wie die Staatsanwaltschaft ausgeführt hat, die Unterzeichner jener Einladung durch dieselbe weder ein

öffentliches Amt sich angemaßt, noch eine Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, vorgenommen, sondern lediglich als Privatpersonen gehandelt haben, was um so weniger einem Zweifel unterliegen kann, als derartige Abstimmungen über Glaubenssätze, wie die katholischen Pfarrämter selbst anführen, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche unstatthaft sind, ihre Bewerkstelligung somit nicht zu den Funktionen irgend eines Amtes gehören kann;

Aus diesen Gründen wird mit Bezug auf §. 61 der StPO. ausgesprochen:

Es liege kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen die Unterzeichner der Einladung vom 7. Februar vor.

Unterdessen hatten sich die Altkatholiken in Constanz mit einem Gesuch um Ueberlassung einer der Pfarrkirchen daselbst zur Ausübung ihres Cultus an Großherzogliches Ministerium des Innern gewendet, von welchem durch einen an das Bezirksamt Constanz gerichteten Erlaß vom 15. Februar unter Bezug auf die oben erwähnte Bekanntmachung vom 16. September 1870 ausgesprochen wurde, daß die Altkatholiken in Constanz in Folge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes, rechtlich als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben.

Durch denselben Erlaß erging an das Bezirksamt die Weisung, dafür zu sorgen, daß einstweilen den Altkatholiken, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, der Mitgebrauch der Spitalkirche in Constanz zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde, was denn auch geschehen ist.

Als am 28. Februar von Professor Michelis zum erstenmal in der Spitalkirche für die Altkatholiken Gottesdienst gehalten werden sollte, erschien in dem in Radolfzell herausgegebenen Zeitungsblatt „Freie Stimme vom See und Hegau,

vom Schwarzwald und der Baar" ein Correspondenzartikel vom 27. Februar worin gesagt ist:

„Morgen also soll die ehrwürdige Spitalkirche in Constanz zum erstenmal durch die betrauernde Handlung eines sacrilegischen Gottesdienstes, verübt durch den abgefallenen Priester Michelis, profanirt (entweiht) werden."

Ferner heißt es daselbst:

„Dieses Gotteshaus, das so viele Millionenmal Zeuge war des reinen und wahrhaft dem Herzen der Gläubigen entspringenden Gebetes und der wahren erhabenen Gottesverehrung, wie sie Christus, der Sohn Gottes, in seiner alleinen apostolischen und katholischen Kirche gestiftet hat, wird nun als Schauspielhaus der Freimaurer benützt."

Zum Schlusse wird in dem Artikel darauf aufmerksam gemacht, daß jedem Katholiken verboten sei, sowohl aus Neugierde als zur Verrichtung seiner Andacht, einem gottesräuberisch und sacrilegisch dargebrachten Gottesdienste anzuwohnen.

Nachdem am 28. Februar von Professor Michelis in der Spitalkirche für die Altkatholiken Gottesdienst gehalten worden war, erschien in der „Freien Stimme" wieder ein Correspondenzartikel vom 1. März, worin gesagt ist:

„Der erste neurongische Gottesdienst durch Michelis in der polizeilich den Katholiken verschlossenen Spitalkirche (sogar der Tabernakelschlüssel wurde mitgenommen, so daß das Allerheiligste aus der profanirten (entweihten) Kirche nicht mehr entfernt werden konnte,) ist nicht glänzend ausgefallen."

Sodann heißt es:

„Nach der Handlung wurde das Lied: „Wir glauben All' an einen Gott," das in der Fortsetzung heißt „Christ, Jud, Heid und Hottentot," gesungen, ein Freimaurerlied, das zum heiligen Meßopfer nicht viel besser paßt, als das bekannte: „Zum Zipfel, zum Zapfel, zum Kellerloch nei."

Endlich wird in dem Artikel erwähnt, daß nach abgehalte-

nem Gottesdienst von Michelis ein Kind getauft worden sei und wird hieran die Frage geknüpft:

„Wie alt wird das neu getaufte Kindlein werden, um zu erleben, daß die ganze Michelei auch in Constanz verschollen ist."

Das Lied, welches am 28. Februar in der Spitalkirche gesungen wurde, lautet:

Christenglaube.

Wir glauben All' an einen Gott,
Der wohnt im Himmel oben.
Ruf' Jeder ihn nach eigner Weis',
Gering ist aller Worte Preis,
Die That nur kann ihn loben.

Wir glauben an ein Vaterland,
Wo Recht und Tugend wohnet;
Wo Kunst gedeiht und Wissenschaft,
Gemeinwohl Jeder will und schafft;
Wo Freiheit herrlich thronet.

Wir glauben an der Völker Heil,
So hoch sich Unrecht thürmet;
Ein Gott ist's, der zum Licht sie weckt,
So tief noch Finsterniß sie deckt;
Ein Gott ist's, der sie schirmet.

Wir glauben an ein Gottesreich,
Deß harrt getrost der Fromme;
Und was er hofft, und was er fleht,
Sei täglich unser heiß Gebet;
Es komme, Herr, es komme!

Von diesen Strophen wurde nur die erste und letzte gesungen. Dagegen heißt das damit verglichene Lied:

Zum Zipfel, zum Zapfel, zum Kellerloch nei,

weiter:

Alles muß versoffen sei'.

Von der Staatsanwaltschaft wurde gegen Wilhelm Moriell in Radolfzell als Herausgeber, Drucker und Verleger der „Freien Stimme“ wegen der in beiden Artikeln enthaltenen Beschimpfung der Religionsgesellschaft der Altkatholiken und ihrer Einrichtungen und Gebräuche auf Grund der §§. 166. 74 des RStGB.’s und §. 12. 13 des Badischen Preßgesetzes Anklage erhoben, und nach gepflogener Voruntersuchung an die Raths- und Anklagekammer der Antrag gestellt, den Moriell, da er den Verfasser der Artikel nicht genannt hatte, zur Aburtheilung an das Schwurgericht zu verweisen.

Von der Raths- und Anklagekammer erging am 19. April 1873 das Erkenntniß dahin, daß, der Angeklagte von der Anklage zu entbinden und von den Kosten freizusprechen sei.

Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß der §. 166, des RStG.’s welchen Wilhelm Moriell als Herausgeber, Drucker und Verleger der „Freien Stimme,“ durch die in den Nummern 25 und 26 d. J. enthaltenen Ausfälle gegen die „Altkatholiken“ übertreten zu haben beschuldigt ist, die christlichen Kirchen und die anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaften ihre Einrichtungen und Gebräuche gegen Beschimpfung schützt;

— Goltdammer Materialien Bd. II S. 265 f. Rüdorff Comm. zu §. 166 RStG. —

In Erwägung, daß die Gr. Staatsanwaltschaft in dem Verweisungsantrage die Altkatholiken als eine mit Korporationsrechten im Großherzogthum bestehende Religionsgesellschaft bezeichnet und nach mündlicher Erläuterung die Verleihung der Korporationsrechte an die Altkatholiken als eine (besondere) Religionsgesellschaft 1) aus der Bekanntmachung des Großherz. Ministeriums des Innern vom 16. September 1870 ableitet, wonach die im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 18 verkündeten dogmatischen Constitutionen, soweit sie in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung haben und 2) aus

dem Erlasse des Gr. Ministeriums des Innern vom 15. Februar d. J. womit den Altkatholiken zu Constanz der Mitgebrauch der Spitalkirche daselbst zu ihrem Gottesdienste eingeräumt worden ist;

In Erwägung, daß zu 1) aus der Bekanntmachung vom 16. September 1870 mehr nicht abgeleitet werden kann, als daß denjenigen, welche die fraglichen Constitutionen nicht anerkennen, hieraus in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung kein Nachtheil erwachse, und daß zu 2) der Ministerial-Erlaß vom 15. Februar d. J. nicht den Altkatholiken als einer besonderen Religionsgesellschaft Korporationsrechte verliehen, sondern ausgesprochen hat, daß die Altkatholiken zu Constanz, welche sich an das Gr. Ministerium gewendet hatten, zufolge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, rechtlich als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben;

In Erwägung, daß auch nicht etwa ermittelt worden ist, daß in irgend einem andern Staate des Deutschen Reiches den Altkatholiken als einer besonderen Religionsgesellschaft Korporationsrechte verliehen worden seien;

In Erwägung, daß unter den christlichen Kirchen, von welchen der §. 166 RStGB. spricht, die römisch-katholische und die evangelisch-protestantische (lutherische, reformirte und unirte) Kirche zu verstehen sind;

— Bad. Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen 2c. Oppenhoff Bem. 6 zu §. 166 RStG. Rüdorff Comm. zu §. 166 RStGB. Schütze Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 345. Berner Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 384.

In Erwägung, daß die Altkatholiken, insofern sie der katholischen Kirche noch angehören, auch den dieser Kirche in §. 166 RStGB. verliehenen Schutz mit zu genießen haben, daß aber Ausfälle gegen eine größere oder kleinere Anzahl von

Mitgliedern der Kirche nur dann unter den §. 166 RStG. fallen, wenn sie als eine Beschimpfung der Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche anzusehen sind, und daß diese Voraussetzung in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, indem im Gegentheil die in den erwähnten Nummern enthaltenen Ausfälle gegen die Altkatholiken insofern und nur insofern, als diese der verfassungsmäßig von dem Papste und den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberstehen, von dem Standpunkte dieser Kirche und in ihrem Sinne gemacht sind, eine Beschimpfung eben dieser Kirche also nicht enthalten können;

In Erwägung, daß hiernach den Altkatholiken, welche sich durch die fraglichen Ausfälle verletzt fühlen, überlassen werden muß, auf den Grund des §. 185 ff. des RStG. wegen Beleidigung Anklage zu erheben, sofern sie damit auszureichen glauben;
— Schwarze Comm. S. 405 Not. ***.

Aus diesen Gründen wurde wie geschehen erkannt.

---

Auf die von der Staatsanwaltschaft hiegegen ergriffene Beschwerde wurde vom Großh. Oberhofgericht durch Erkenntniß vom 16. Juni 1873 solche für begründet erklärt und unter Aufhebung des Erkenntnisses der Raths- und Anklagekammer folgender Verweisungsbeschluß erlassen:

Wilhelm Moriell von Radolfzell, Herausgeber, Verleger und Drucker des daselbst erscheinenden Blattes „Freie Stimme", sei unter der Anschuldigung, daß er durch die im Wege der Zeitungsausgabe verbreiteten, in dem gedachten Blatte enthaltenen Correspondenzartikel vom 27. Februar, in Nummer 25 des Blattes v. 1. März 1873 und v. 1. März in Nummer 26 des Blattes v. 4. März 1873 öffentlich eine der christlichen Kirchen und ihre Einrichtungen und Gebräuche, dadurch beschimpfte, daß in dem ersten Artikel der Gottesdienst der Altkatholiken ein sakrilegischer und gottesräuberischer genannt und behauptet ist, daß dadurch die Spitalkirche in Constanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer be-

nützt werde — und daß in dem zweiten Artikel die Spitalkirche mit Bezug auf den in derselben am 28. Februar 1873 gehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken wieder für profanirt erklärt, ferner gesagt ist, das während desselben gesungene Lied: „Wir glauben All' an einen Gott" passe zum heiligen Meßopfer nicht viel besser, als das bekannte: „Zum Zipfel, zum Zapfel, zum Kellerloch nei", auch der Altkatholismus als Michelei bezeichnet ist — wegen durch die Presse öffentlich und mehrmals begangener Beschimpfung einer der christlichen Kirchen und ihrer Einrichtungen und Gebräuche auf den Grund der

§§. 166, 74, 41 des RStGB's.,

§§. 12, 13 des Preßgesetzes vom 2. April 1868,

Art. 4 I d Abs. 1 Art. 15 Ziff. 2. 1. des Einführungsgesetzes zum RStGB.

in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht des Gr. Kreis- und Hofgerichts zu Constanz zu verweisen.

Die Entscheidungsgründe besagen:

Nachdem das Gesetz (§. 166 RStGB.) die öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer andern, mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft, oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche mit Strafe bedroht, — ist im vorliegenden Falle, da seitens der Gr. Staatsanwaltschaft behauptet wurde, daß die als der beschimpfte Theil dargestellten Altkatholiken jedenfalls eine dieser beiden Bezeichnungen für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt seien — vor Allem die Frage zu erörtern, ob die Altkatholiken als eine, im Bundesgebiet mit Korporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft zu betrachten sind, oder ob sie als einer der christlichen Kirchen angehörend angesehen werden müssen.

Mit Recht hat nun die Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Constanz angenommen, daß die Altkatholiken nicht als eine Religionsgesellschaft im oben angedeuteten Sinne zu erachten seien.

Die Fassung des §. 166 des RStGB.'s läßt nämlich deutlich erkennen, daß unter den mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften nur solche religiöse Verbindungen verstanden sein können, welche außerhalb der christlichen Kirchen (unter welcher Bezeichnung die katholische, die reformirte, lutherische und unirte evangelisch-protestantische Kirche zu verstehen ist, — (Oppenhoff, Pr. StGB. zu §. 135 p. 227; Rüdorff, RStGB. zu §. 166 p. 300) stehen, und bezüglich welcher als Voraussetzung für den Anspruch auf den strafrechtlichen Schutz des §. 166 des RStGB.'s der Nachweis des Besitzes von Korporationsrechten vor Allem zu dem Zwecke verlangt wird, um mit Sicherheit bemessen zu können, ob sie überhaupt die Eigenschaft von religiösen Verbindungen an sich tragen.

(S. Goltdammer, Materialen z. Pr. StGB. II. S. 265.)

Die Altkatholiken selbst behaupten nun aber — was auch aus den an das Gr. Bez. Amt Constanz gerichteten Erlasse des Gr. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873 bezüglich des Gesuchs der Altkatholiken um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zu ersehen ist, — keineswegs im Gegensatze zu den christlichen Kirchen eine andere Religionsgesellschaft zu bilden oder bilden zu wollen, und als solche in einem deutschen Staate Korporationsrechte zu besitzen, oder zu beabsichtigen, solche zu erwerben, — es ist im Gegentheil aus der, von ihrer Seite erfolgten Kundgebung zu ersehen, wie sie behaupten und geltend zu machen suchen, daß sie die, vor der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas bestandenen Lehren der katholischen Kirche nach wie vor befolgen und Angehörige dieser Kirche geblieben und zu bleiben gesonnen sind.

Es muß hiernach die Frage, ob die Altkatholiken eine Religionsgesellschaft im oben gedachten Sinne des §. 166 des RStGB.'s bilden, entschieden verneint werden und erübrigt noch die Erörterung, ob dieselben als Angehörige einer der be-

stehenden christlichen Kirchen angesehen werden können. In dieser Richtung muß nun der folgende Gesichtspunkt als maßgebend angesehen werden.

Bis zur Verkündung der Beschlüsse des Vaticanischen Konzils (1870) bestand in Baden, wie auch im übrigen Deutschland, keine zur Bewirkung von Spaltungen geeignete Differenz im Innern der kath. Kirche und es hatten daher sowohl das Badische Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. als das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, wenn sie der kath. Kirche eine derselben gebührende Stellung zum Staate bezw. den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zusagten, nur die ganze aus gleichartigen Elementen gebildete katholische Kirche im Auge.

Es ist nun zur Genüge bekannt, daß in Folge des, durch das Vatikanische Konzil festgestellten Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit die Meinungsverschiedenheit unter den Katholiken entstand, welcher der Altkatholicismus sein Entstehen verdankt, und welche nunmehr die Folge hatte, daß die eine den Trägern der höchsten geistlichen Gewalten zugewendete, die Unfehlbarkeit anerkennende Seite sich als die wahre Repräsentantin der kath. Kirche darzustellen bemüht ist, während von dem das Dogma verneinenden Theil gleichfalls die Vertretung der wahren katholischen Lehre in Anspruch genommen wird.

Nachdem aber, wie bemerkt — die Staatsgesetzgebung, nur eine einzige katholische Kirche kennt, so fehlt es nunmehr an einer staatlichen Feststellung darüber, welche der beiden, heutzutage in der katholischen Kirche sich gegenüberstehenden Theile als die wahre kath. Kirche von der Staatsgesetzgebung anerkannt werde und es muß daher die Frage über die rechtliche Stellung der Altkatholiken im Staate lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Verhältnisses des Staates zur Kirche beurtheilt werden, wobei selbstverständlich eine Prüfung des Umstandes, ob und in wie weit vom Standpunkte der kath. Kirche aus das Unfehlbar-

keitsdogma gerechtfertigt werden könne oder nicht, als außerhalb des Bereiches der gerichtlichen Cognition stehend, völlig zu umgehen ist.

Es ist nun schon im Allgemeinen als im Wesen der Staatsgewalt liegend anzusehen, daß nur sie berechtigt ist, Bestimmungen über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen zu erlassen und daß in solche Rechtsverhältnisse eingreifende fremde Anordnungen keinen Anspruch auf rechtliche Geltung im Staate haben.

Dieser Grundsatz hat auch in dem schon erwähnten Gesetze v. 9. Oct. 1860 seinen Ausdruck gefunden, welches in §. 15 besagt, daß keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden könne, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten haben; — und — nachdem die Publikation von dogmatischen Constitutionen, worunter diejenige über die päpstliche Unfehlbarkeit, ohne Genehmigung der Gr. Staatsregierung in dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg stattgefunden hatte, erklärte das Gr. Ministerium des Innern auf den Grund des Gesetzes v. 9. October 1860 und zwar mittelst Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1870 daß diese, ohne staatliche Genehmigung verkündeten Constitutionen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und nicht in Vollzug gesetzt werden könnten, — welcher Ausspruch sich in dem von der nämlichen Gr. Staatsbehörde an das Gr. Bezirksamt Constanz unter dem 15. Febr. 1873 gerichteten Erlasse bezügl. der Verhältnisse der Altkatholiken zu Constanz lediglich wiederholt findet.

Bei Erörterung von Fragen, wie die hier vorliegende, durch die Gerichte, welche auf die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung hingewiesen sind, müssen sonach alle, ohne Genehmigung des Staates erlassenen kirchlichen Verordnungen der in §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 bezeichneten Art

als nicht ergangen angesehen werden und es muß dieser Grundsatz auch im hier zur Beurtheilung kommenden Falle bezüglich des ohne staatliche Genehmigung publicirten Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Anwendung kommen.

Die Badischen Staatsangehörigen haben nämlich auch in ihrer Eigenschaft als Glieder einer christlichen Kirche ihre von der Staatsgesetzgebung ihnen bewilligten Befugnisse und besitzen dieselben namentlich das durch das Strafgesetz ihnen gewährte Recht, den Schutz des Staates gegen Beschimpfung ihrer Kirche anzusprechen.

Diese Berechtigungen sind aber den sämmtlichen Angehörigen der betreffenden Kirchen ohne Unterschied durch das Gesetz verliehen worden und eine Entziehung dieser durch die staatliche Gesetzgebung den Angehörigen der betreffenden Kirchen verliehenen Rechte und damit eine Aenderung in der staatlichen Stellung kann für einen Theil dieser Staatsangehörigen nicht daraus hervorgehen, daß derselbe eine kirchliche Verordnung nicht anerkennt, welcher die staatliche Genehmigung fehlt und welcher somit die Einwirkung auf das staatliche Gebiet versagt ist.

So lange folglich die das Dogma der Unfehlbarkeit bestreitenden Katholiken nicht förmlich ihren Austritt aus der kath. Kirche erklärt haben werden, kann vom staatlichen Gesichtspunkte aus auch jetzt noch nur eine einzige katholische Kirche als bestehend angesehen werden, welche von den Altkatholiken und von den Anhängern der denselben entgegengesetzten Richtung gebildet wird und muß deßhalb jede öffentliche Beschimpfung dieser gesammten Kirche oder des einen oder anderen Bestandtheiles und von deren Einrichtungen und Gebräuchen eintretendenfalls gleichmäßig als der kath. Kirche zugefügt angesehen werden, indem der Rechtsschutz, welcher den sämmtlichen die Kirche bildenden Personen durch das Gesetz zugestanden wird, auch einem Theil der Kirchenangehörigen nicht vorenthalten werden darf.

Die in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse der

Raths= und Anklagekammer des Gr. Kreis= und Hofgerichts Constanz niedergelegte Ansicht, als hätten die Altkatholiken, insofern sie der kath. Kirche noch angehören, zwar den dieser Kirche in §. 166 verliehenen Schutz mitzugenießen, als sei jedoch im vorliegenden Falle der Thatbestand einer Beschimpfung der kath. Kirche ihrer Gebräuche und Einrichtungen deßhalb ausgeschlossen, weil die hier in Frage kommenden Ausfälle nur gegen die Altkatholiken und nur insofern erfolgt seien, als Letztere der verfassungsmäßig vom Papste und von den Bischöfen regierten katholischen Kirche gegenüberständen, weil diese Ausfälle ferner vom Standpunkte dieser Kirche und in deren Sinne gemacht worden seien und somit keine Beschimpfung dieser nämlichen Kirche enthalten könnten, — muß demzufolge als unrichtig erachtet werden, weil sie sich nur von der Anschauung begründen ließe, als müsse vom staatlichen Standpunkte aus der dem Unfehlbarkeitsdogma huldigende Theil der Angehörigen der kath. Kirche allein, als die kath. Kirche angesehen werden; — während wie schon bemerkt, dem, die beiden Richtungen der Katholiken trennenden Dogma der Unfehlbarkeit von dem hier einzig entscheidenden staatlichen Standpunkte aus in keiner Weise die Wirksamkeit beigelegt werden kann, daß den Bekennern desselben ein weiter gehendes Recht, als dessen Gegnern eingeräumt werden müßte.

Wenn nun in dem ersten der hier in Frage kommenden zwei Zeitungsartikel gesagt ist, daß der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesräuberischer sei und angefügt wird, daß dadurch die Spitalkirche zu Constanz entweiht und als Schauspielhaus für die Freimaurer benützt werde, wenn ferner in dem zweiten Artikel die Spitalkirche zu Constanz mit Bezug auf den am 28. Februar in derselben abgehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken abermals für profanirt erklärt, der Altkatholicismus überhaupt als „Michelei“ bezeichnet und behauptet wird, daß ein bei dem altkatholischen Gottesdienste gesungenes Lied zum heiligen Meßopfer nicht viel besser passe als ein leichtfertiger Gesang — so rechtfertigen diese

Aeußerungen die Beschuldigung einer dadurch verübten wiederholten Beschimpfung des Altkatholicismus und seines Gottesdienstes, wobei noch zu bemerken ist, daß bei der Behauptung, daß der bezeichnete Gottesdienst sacrilegisch und profanirend sei, nicht die Thatsache, daß der Geistliche Michelis excommunicirt sei, als Grund für diese angeführt ist, so daß anscheinend der erwähnten Bezeichnung der Gedanke zu Grunde lag, daß der Gottesdienst an und für sich schon dadurch, daß er überhaupt für Altkatholiken gehalten wurde, für sacrilegisch und profanirend angesehen werden müsse.

Daß die Beschimpfung eine öffentliche war, ergibt sich daraus, daß sie in Zeitungen erfolgte, welche ihre Verbreitung im Publikum gefunden haben.

Was nun die Haftbarkeit des Wilhelm Moriell für das in beiden Zeitungsartikeln Gesagte anbelangt, so hat derselbe zugestanden, daß er Herausgeber, Verleger und Drucker des Blattes „Freie Stimme" ist, mit dem Anfügen, daß er für die in seinem Blatte erschienenen beiden Artikel die Verantwortung übernehme und einen Verfasser derselben nicht nennen werde. Er hat auch nicht widersprochen, daß die Blätter mit beiden Artikeln auf dem gewöhnlichen Wege ausgegeben worden seien, was auch, durch das Zeugniß der Kaiserlichen Postverwaltung und des Bürgermeisteramts zu Radolfzell bestätigt worden ist.

Da somit der Herausgeber die beiden Blätter, in welche er die Artikel vom 27. Februar und 1. März aufgenommen hatte, verbreitet und da derselbe in keiner Weise Gründe angeführt hat, aus welchen allenfalls seine geringere Strafbarkeit gefolgert werden könnte, so liegt z. Zt. kein Grund der Annahme vor, als sei die Thätigkeit Moriell's bei dem Zustandekommen und der Verbreitung der beiden Preßerzeugnisse eine andere als eine vorsätzliche gewesen (§§. 12. 13 des Preßgesetzes, Art. 4 I d Abs. 1 des Einf.-Gesetzes zum RStGB.) und käme somit der Fall von Strafbarkeit, wie ihn der §. 13 a des Preßgesetzes (S. Art. 4 I d Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStGB.) enthält, nur eventuell in Frage.

Aus diesen Gründen mußte das Erkenntniß der Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts zu Constanz vom 19. April d. J. aufgehoben und, wie geschehen, Verweisungserkenntniß erlassen werden.

Am 1. Oktober 1873 hatte vor dem Schwurgericht in Constanz die Hauptverhandlung stattgefunden, in welcher der Angeklagte Wilhelm Moriell erklärte, daß er nicht die Absicht gehabt, die Altkatholiken und ihre Einrichtungen und Gebräuche zu beschimpfen, daß er keinen Anstand genommen habe, die Artikel in sein Blatt aufzunehmen, weil darin nur das wiederholt sei, was in dem Hirtenbrief des Bischofs und Erzbisthumsverwesers Lothar Kübel in Freiburg vom 2. Februar 1873 gesagt worden und daß man gegen denselben keine Anklage wegen Beschimpfung erhoben habe.

In dem erwähnten an den Clerus und die Gläubigen der Erzdiöcese Freiburg gerichteten Hirtenbriefe kommt folgende Stelle vor:

„Geliebte Bisthumsangehörige, Ihr seid auferbaut auf dem großen Ecksteine Jesus Christus. Mit ihm bleibet Ihr verbunden, wenn Ihr ausharret in der Einheit und Gemeinschaft mit dem sichtbaren Felsen, mit Petrus und seinem Nachfolger dem Papst. Darum werdet Ihr einsehen, daß man sich als Katholik in keinerlei Weise an der s. g. altkatholischen Bewegung betheiligen und insbesondere nicht theilnehmen darf an dem sectirerischen und sacrilegischen Gottesdienst eines von der Kirche abgefallenen mit dem großen Kirchenbann belasteten Priesters. Dessen Opfer ist ein Frevel am Heiligen; dessen geistliche Funktionen sind gottesräuberisch, dessen Absolution im Bußsakramente ungültig, dessen Erscheinen an heiliger Stätte ist großes Aergerniß. Wer hartnäckig dieser s. g. altkatholischen Bewegung sich anschließt, hat sich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche losgesagt und macht sich dadurch auch aller kirchlichen Gnaden und Wohlthaten, Rechte und Güter verlustig.“ —

Der Oberstaatsanwalt trug bei Begründung der Anklage vor:

Es sei in gegenwärtigem Falle nicht die Aufgabe der Geschworenen und Gerichte, die Fragen zu entscheiden, ob das im Jahr 1869/70 zu Rom abgehaltene s. g. vatikanische Concil eine ökumenische d. h. allgemeine gültige Kirchenversammlung gewesen sei und ob das von diesem Concil am 18. Juli 1870 beschlossene Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes in der heiligen Schrift oder Tradition, in der Lehre der Kirchenväter begründet und in gültiger Weise zu Stande gekommen sei? Die Entscheidung dieser Fragen müsse man den Theologen und Politikern überlassen.

Die Aufgabe der Geschworenen bestehe hauptsächlich darin, zu entscheiden, ob nach den dermalen bestehenden Staatsgesetzen die Altkatholiken, d. h. diejenigen Katholiken, welche das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den in §. 166 des RStGB.'s gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen berechtigt seien, d. h. mit anderen Worten, ob die Altkatholiken in rechtlicher Beziehung, ungeachtet der Nichtannahme des Dogmas der Unfehlbarkeit, als Katholiken, als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche zu betrachten und zu behandeln seien, ob demnach ihre kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche von den Gerichten ebenso zu schützen seien, wie die Einrichtungen und Gebräuche der römisch-katholischen Kirche? Diese Frage sei mit guten Gründen von dem höchsten Gerichtshofe unseres Landes und des Königreichs Preußen bejahend entschieden worden.

Nach Angabe der oben erwähnten thatsächlichen Verhältnisse führte sodann der Oberstaatsanwalt im Sinne der oberstrichterlichen Entscheidung aus, daß der Thatbestand des §. 166 des RStGB.'s hier vorhanden sei und stellte er schließlich den Antrag auf Schuldigerklärung.

Von der Vertheidigung wurden nebst einigen politischen und kirchlichen Excursen gegen die Anklage insbesondere diejenigen Gründe geltend gemacht, welche in der im Archiv für

katholisches Kirchenrecht von Vering Neue Folge Bd. 24 S. 329 ff. erschienenen Kritik des Urtheils des Preußischen Obertribunals vom 24. Mai 1873 und des Urtheils des Badischen Oberhofgerichts vom 16. Juni 1873 vorgebracht worden sind. Diese Gründe lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Der Streit über das Dogma der Unfehlbarkeit könne nur auf kirchlichem Gebiete ausgetragen werden, dieses sei aber durch die katholische Kirche auf dem verfassungsmäßigen Wege nämlich durch das vatikanische Concil bereits geschehen und das Dogma von allen katholischen Bischöfen ohne Ausnahme anerkannt worden. Die Entscheidung darüber, wer Mitglied einer Gesellschaft also auch einer Religionsgesellschaft sei, könne nach den Begriffen des Societätsrechts nur von dem verfassungsmäßigen Vorstand gemäß den von der competenten Vertretung der Gesellschaft ausgegangenen Grundbestimmungen geschehen, somit im vorliegenden Falle nur von der kirchlichen Behörde nach den Kirchengesetzen. Die Altkatholiken seien eine von der Kirche getrennte, unter einem mit dem Papst nicht verbundenen Bischof stehende, im Glauben, (wer auch nur ein Dogma nicht glaubt, sei nicht katholisch) verschiedene Religionsgemeinschaft. Deßhalb und da sie von der competenten kirchlichen Autorität excommunicirt seien, gehören sie nicht mehr zur katholischen Kirche. Ihre Behauptung, daß sie, ungeachtet der Nichtannahme des Dogmas der Unfehlbarkeit, der katholischen Kirche angehören wollen, sei eine **protestatio facto contraria**, worüber die Kirche zu entscheiden habe. Nachdem die Altkatholiken von der competenten kirchlichen Autorität excommunicirt seien, haben sie alle Rechte verloren, welche mit der Mitgliedschaft in der katholischen Kirche verbunden seien, also auch das Recht des Staatsschutzes nach §. 166 RStGB., zumal die Altkatholiken noch in keinem deutschen Staate als eine mit Korporationsrechten versehene Religionsgesellschaft anerkannt seien. Nur die Beschimpfungen gegen die als ein Corpus von der Badischen Gesetzgebung anerkannte „einzige, ganze, aus

gleichartigen Elementen gebildete" katholische Kirche, also nicht die Beschimpfungen gegen einzelne Glieder einer Kirche seien durch den erwähnten §. 166 mit Strafe bedroht. Den einzelnen Gliedern einer Kirche stehe auch keine Repräsentation zu, sondern nur der Bischof vertrete die Rechte der Kirche.

Nach der Lehre der katholischen Kirche sei durch die Abhaltung eines altkatholischen, von einem excommunicirten, oder vom Bischof nicht bestätigten Priester celebrirten Gottesdienstes insbesondere in einer katholischen Kirche ein Sacrileg begangen und werde dadurch die Kirche profanirt oder entweiht, ebenso durch das Absingen eines profanen Liedes. Es seien daher diese Ausdrücke um so weniger strafbar, als dieselben auch vom Bischof und Erzbisthumsverweser in Freiburg gebraucht worden seien, ohne daß deßhalb eine gerichtliche Verfolgung stattgefunden habe. Und durch den Ausdruck „Michelei" habe den Anhängern des Professors Michelis nur ein besonderer Name geschöpft werden wollen.

Daraus ergebe sich

1) daß die altkatholische Religionsgesellschaft nicht zur katholischen Kirche gehöre;
2) daß den Altkatholiken die Repräsentation der katholischen Kirche, die Aktivlegitimation nicht zustehe;
3) daß die incriminirten Aeußerungen keine Beschimpfungen im Sinne des §. 166 RStGB. enhalten.

Der Oberstaatsanwalt erwiederte hierauf im Wesentlichen Folgendes:

Die Ausführung der Vertheidigung beruhe mit der Kritik im Archiv für katholisches Kirchenrecht auf dem Standpunkt derjenigen kirchlich-politischen Partei, welche das Unfehlbarkeitsdogma anerkenne und auf der Anschauung, daß auch vom Standtpunkt der Staatsgesetzgebung diese Partei allein als die katholische Kirche angesehen werden müsse. Man dürfe aber bei der Beurtheilung dieser Sache sich nicht auf den Stand-

punkt irgend einer kirchlichen oder politischen Partei, sondern man müsse sich auf den Standpunkt der bestehenden Staatsgesetzgebung, des geltenden Staatskirchenrechts stellen. Denn die Gerichte, also auch die Geschworenen, haben nicht nach Kirchengesetzen und nach kirchlichen Verordnungen, sondern nach Staatsgesetzen zu urtheilen. Durch die Beschlüsse des vatikanischen Concils sei der Kirchenstreit zwischen dem Altkatholicismus und dem römischen Katholicismus noch nicht entschieden, sondern erst recht in vollen Flammen entbrannt, und werde derselbe zwar nicht mit Waffen, aber um so heftiger mit Worten fortgeführt. Nur durch ein neues Concil könne dieser Streit entschieden werden. Wenn auch im Allgemeinen die Frage der Mitgliedschaft von der competenten Vertretung der Gesellschaft nach ihren Grundbestimmungen zu entscheiden sei, so könne dieses nach bekannten Rechtsgrundsätzen doch nicht geschehen, wenn von der Gesellschaft neue Bestimmungen und Satzungen beschlossen und eingeführt werden, welche mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen oder vom Staate nicht anerkannt werden. Alsdann seien lediglich die bestehenden Staatsgesetze maßgebend.

Von keiner Regierung in der ganzen civilisirten Welt sei das Dogma von der Unfehlbarkeit anerkannt und namentlich sei von der Großherzoglichen Badischen Regierung auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 durch Bekanntmachung vom 16. September 1870 ausgesprochen worden, daß dieses Dogma keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und nicht in Vollzug gesetzt werden könne, insoweit es unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife. Von der römisch-katholischen Kirche werden allerdings die Altkatholiken nicht mehr als Katholiken, als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche anerkannt. Allein hierauf komme es nicht an, sondern darauf komme es an, ob die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht, d. h. nach den bestehenden Staatsgesetzen noch als Katholiken zu betrachten und zu behandeln seien. Nun aber habe die Großherzogliche Staatsregierung auf Grund

des §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und der Bekanntmachung vom 16. September 1870 erklärt, daß die Altkatholiken rechtlich als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Eine andere Frage sei die, ob die Altkatholiken jetzt noch, d. h. seit der Wahl eines mit dem Papst nicht verbundenen Bischofs, als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche zu betrachten seien? Auf diese Frage brauche man aber in diesem Falle nicht einzugehen, weil es sich hier um eine Gesetzesverletzung handle, welche vor der Bischofswahl stattgefunden habe. Die fraglichen Artikel seien nämlich in der „Freien Stimme" am 1. und 4. März erschienen. Damals haben die Altkatholiken in Constanz erklärt, daß sie, ungeachtet der Nichtannahme des Dogmas der Unfehlbarkeit, der katholischen Kirche auch fernerhin angehören wollen. Und ein Verbrechen oder Vergehen müsse nach der Beschaffenheit und nach der Zeit beurtheilt werden, in welcher solches begangen worden sei. Wenn z. B. ein Beamter, ein Bürgermeister, bei Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst beschimpft worden, so müsse die That als eine Beleidigung im Sinne des §. 196 RStGB. angesehen und bestraft werden, wenn auch der Beamte nachher aus dem Dienste ausgetreten wäre. Ebenso müsse die Sache in vorliegendem Falle angesehen werden. — Wenn auch nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Altkatholiken die Rechte in dieser Kirche verloren haben, so könne dieses doch nur auf rein kirchlich-religiöse Rechte und Verhältnisse z. B. Theilnahme an den Sacramenten und dgl. Anwendung finden, nicht aber auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte, worüber lediglich die Staatsgesetze maßgebend seien. Zu diesen Rechten gehöre offenbar das Recht des Staatsschutzes nach §. 166 RStGB. Da die Einrichtungen und Gebräuche der Altkatholiken, insofern sie hier in Frage liegen, die gleichen seien, wie jene der römisch-katholischen Kirche, so müssen die fraglichen Aeußerungen als eine Beschimpfung der katholischen Kirche angesehen werden.

Nach §. 18 der Badischen Verfassungsurkunde habe jeder Landeseinwohner der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung desgleichen Schutzes zu genießen. Jeder Landeseinwohner sei daher berechtigt, bei einer Uebertretung des Gesetzes nach §. 166 RStGB. den Staatsschutz anzurufen. Eine weitere Repräsentation sei nicht nothwendig. Wenn in dem Hirtenbrief des Bischofs und Erzbisthumsverwesers in Freiburg bezüglich des altkatholischen Gottesdienstes die Ausdrücke „sacrilegisch“ und „gottesräuberisch“ gebraucht werden, so sei dieses am 2. Februar also zu einer Zeit geschehen, wo bei uns eine altkatholische Kirchengemeinde noch nicht bestanden und die Großherzogliche Regierung über die rechtliche Stellung der Altkatholiken sich noch nicht ausgesprochen gehabt habe. Auch seien in dem Hirtenbriefe jene Ausdrücke von einem Gottesdienste gebraucht, der von einem von der Kirche abgefallenen, mit dem großen Kirchenbaun belasteten Priester gehalten werde. Die fraglichen Artikel in der „Freien Stimme“ seien dagegen erst erschienen, nachdem Großherzogliche Regierung durch Erlaß vom 15. Februar über die rechtliche Stellung der Altkatholiken sich schon ausgesprochen gehabt und sei in den Artikeln der Sachverhalt so dargestellt, als sei der altkatholische Gottesdienst schon an und für sich und ohne Rücksicht auf die etwaige Excommunication des betreffenden Priesters sacrilegisch und profanirend. In beiden Artikeln sei von der Excommunication des Professors Michelis keine Erwähnung gethan. Uebrigens werde eine von einem excommunicirten Priester vorgenommene kirchliche Funktion nirgends in den Kirchengesetzen „gottesräuberisch“ genannt. Abgesehen davon, so können durch die Excommunication des Professors Michelis jedenfalls die weitere Beschimpfungen, welche mit der Excommunication desselben in gar keinem Zusammenhange stehen, nicht gerechtfertigt werden, die Beschimpfungen nämlich, daß von den Altkatholiken die Spitalkirche als Schauspielhaus der Freimaurer benützt werde, daß der Altkatholicismus eine Michelei sei und

daß das bei dem altkatholischen Gottesdienst gesungene Lied: „Wir glauben All' an einen Gott" zum heilsgen Meßopfer nicht viel besser passe, als das Lied „zum Zipfel, zum Zapfel" u. s. w. Denn mit dem Worte „Michelei" werde allgemein ein ungeschicktes, einfältiges, dummes Wesen und Benehmen bezeichnet. Und das Lied „Wir glauben All' an einen Gott" sei schon in vielen katholischen Kirchen während des Gottesdienstes, sogar in Anwesenheit des jetzt verstorbenen Erzbischofs Hermann v. Vicari von Freiburg gesungen worden, könne daher mit dem frivolen Liede nicht verglichen werden. — Der Hauptfehler, an welchem die Vertheidigung, wie die Kritik im Archiv für katholisches Kirchenrecht leide, liege eben darin, daß beide Ausführungen lediglich auf dem kirchlichen Standpunkt beruhen, die kirchlichen Rechte mit den staatsbürgerlichen Rechten verwechseln und den rechtlichen Standpunkt, namentlich die Bestimmung des §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gänzlich ignoriren, wornach keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und in Vollzug gesetzt werden darf, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten habe.

Da der Vertheidiger erklärt hatte, er sei Protestant, so erklärte der Oberstaatsanwalt, er sei Katholik und gehöre seit mehr als einem halben Jahrhundert der katholischen Kirche mit Treue und Ergebenheit an; aber in den Hallen der Justiz sei er (der Oberstaatsanwalt) als Vertreter der Staatsbehörde weder Christ, noch Jud, noch Heid, noch Hottentot (um die Worte der „Freien Stimme" zu gebrauchen), sondern sei er das Organ des Gesetzes, vor welchem alle Landeseinwohner gleich seien; es handle sich im vorliegenden Falle auch nicht um eine religiöse Frage, worüber die Gerichte nicht zu entscheiden haben, sondern es handle sich lediglich um die Rechtsfrage, ob die Altkatholiken den in §. 166 RStGB. gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?

Nachdem diese Frage von dem obersten Gerichtshof in

Preußen und in unserem Lande bejahend entschieden worden sei, so werde den Geschworenen die Entscheidung nicht schwer fallen. An die Geschworenen wurde folgende Frage gestellt:

Ist der Angeklagte Wilhelm Moriell von Radolfzell als Herausgeber, Drucker und Verleger des daselbst erscheinenden Blattes „Freie Stimme" schuldig, durch die im Wege der Zeitungsausgabe verbreiteten, in dem gedachten Blatte enthaltenen Correspondenzartikel 1) Radolfzell 27. Februar in Nr. 25 des Blattes vom 1. März 1873 2) Radolfzell 1. März in Nr. 26 des Blattes vom 4. März 1873 die katholische Kirche und ihre Einrichtungen und Gebräuche dadurch öffentlich beschimpft zu haben,

a) daß in dem ersten Artikel der Gottesdienst der Altkatholiken ein sacrilegischer und gottesräuberischer genannt und behauptet ist, daß dadurch die Spitalkirche entweiht und als Schauspielhaus der Freimaurer benützt werde; und

b) daß in dem zweiten Artikel die Spitalkirche mit Bezug auf den in derselben am 28. Februar 1873 gehaltenen Gottesdienst der Altkatholiken für profanirt erklärt und gesagt ist, daß das während desselben gesungene Lied: „Wir glauben All' an einen Gott" zum heiligen Meßopfer nicht viel besser passe, als das bekannte: „Zum Zipfel, zum Zapfel, zum Kellerloch nei;" auch der Altkatholicismus als Michelei bezeichnet ist?

Diese Frage hatten die Geschworenen beantwortet, wie folgt:

Ja, unter mildernden Umständen.

Von dem Schwurgerichtshof wurde hierauf durch Urtheil vom 1. Oktober 1873 in Anwendung der §§. 166. 74. 41 des RStGB.'s §. 12. 13 des Badischen Preßgesetzes und Art. 4 I des Badischen Einführungsgesetzes zum RStGB. der Angeklagte Wilhelm Moriell der durch die Presse öffentlich und mehrmals begangenen Beschimpfung der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Gebräuche schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verfällt sowie die

Unbrauchbarmachung der betreffenden Exemplare, Platten und Formen angeordnet.

Die von dem Angeklagten hiegegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ward vom Großh. Oberhofgericht durch Urtheil vom 15. November 1873 theils als unzulässig, theils als unbegründet verworfen.

Entscheidungsgründe.

Die erste Beschwerde des Angeklagten gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 1. Oktober 1873 stützt sich darauf, daß die Frage an die Geschworenen dahin gerichtet worden: ob der Angeklagte schuldig sei, die katholische Kirche, ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpft zu haben, während das oberhofgerichtliche Erkenntniß vom 16. Juni 1873 die Verweisung desselben wegen Beschimpfung einer der christlichen Kirchen, ihrer Einrichtungen und Gebräuche ausgesprochen habe, — in welcher Abweichung vom Verweisungserkenntnisse eine ungerechtfertigte Abänderung des Thatbestandes des Vergehens zu finden sei, welche die Nichtigkeit des ergangenen Urtheils nach sich ziehen müsse.

Es ergibt sich jedoch aus den Entscheidungsgründen zu dem erwähnten diesseitigen Erkenntnisse mit voller Sicherheit, daß das Letztere, wenn es sich auch strenge dem Wortlaute des §. 166 des RStGB.'s anschloß und demzufolge sich des Ausdrucks „eine der christlichen Kirche" bediente, — dennoch unter derjenigen christlichen Kirche, welche nebst ihren Einrichtungen und Gebräuchen hier als beschimpft zu erachten sei, nur allein die katholische Kirche verstanden hat. Es wurde auch vom Angeklagten nicht behauptet, daß in der Hauptverhandlung irgend ein Anhaltspunkt hervorgetreten sei, welcher zu einer anderen Auffassung hätte Anlaß geben können; und konnte überhaupt von Seiten desselben kein sachlicher Grund angegeben werden, aus welchem zu folgern wäre, daß und in welcher Weise die an die Geschworenen gerichtete Frage mit dem Verweisungserkenntnisse im Widerspruche stehe.

Da sonach in der etwas abweichenden Form der Frage

nur eine unwesentliche Aenderung der Fassung des Verweisungserkenntnisses zu finden ist, welche kein materielles Recht des Angeklagten beeinträchtigt hat, so kann in der Art, wie die Frage an die Geschworenen gestellt wurde, nicht, wie hier behauptet wird, eine Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens gefunden, es muß vielmehr diese erste Beschwerde als unbegründet verworfen werden.

Zur Begründung einer zweiten Beschwerde wird vom Angeklagten darzuthun versucht, daß die Frage: ob durch die Angriffe auf die Altkatholiken, deren Einrichtungen und Gebräuche, die katholische Kirche nebst ihren Einrichtungen und Gebräuchen als beschimpft erachtet werden müsse, den Geschworenen nicht hätte zur Beantwortung vorgelegt werden dürfen, indem die Geschworenen nur berufen seien, Thatfragen zu beantworten, die Frage aber, ob die Altkatholiken als Mitglieder der katholischen Kirche anzusehen seien, als Rechtsfrage der Cognition der Geschworenen entzogen sei.

Allein diese Anschauung kann nicht als richtig angesehen werden.

Es bestimmt nämlich unsere Gesetzgebung (§. 278 StPO.), daß die an die Geschworenen zu richtenden Fragen alle gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, um das es sich handelt, enthalten sollen.

Die Motive zu den §§. 277 ff. StPO. (s. Ammann, Comm. z. StPO. S. 204 Ziff. 1) sprechen sich in dieser Beziehung erläuternd dahin aus, daß eine Beschränkung der Geschworenen auf Beantwortung reiner Thatfragen zwar früher zuweilen angenommen worden, daß aber jetzt eine Uebereinstimmung der Ansichten dahin erzielt sei, daß eine derartige Beschränkung nicht gebilligt werden könne; — durch welche Ausführung also zu erkennen gegeben wird, daß nach dem Sinne des §. 278 StPO. die Geschworenen nicht lediglich auf Beantwortung reiner Thatfragen angewiesen seien; — welcher Auffassung sich auch in neuerer Zeit die Wissenschaft zugewendet hat.

S. Meyer, That- und Rechtsfrage S. 231.

Nach unserer Gesetzgebung hat sich also die Hauptfrage an die Geschworenen nicht einfach darauf zu beschränken: ob der Angeklagte eine ihm zur Last gelegte That begangen habe, sondern diese Frage hat sich auch noch weiter darüber zu verbreiten, ob diese That die sämmtlichen gesetzlichen Merkmale des Verbrechens in sich fasse, dessen der Angeklagte beschuldigt ist. Daß unter diesen Verhältnissen von den Geschworenen auch Rechtsfragen beantwortet werden müssen, liegt in der Natur der Sache.

Wenn nun im vorliegenden Falle die Anklage behauptet, daß der Angeklagte durch Beschimpfung der Altkatholiken und ihrer Religionsübung eine der christlichen Kirchen beschimpft habe, so konnte sich die Frage an die Geschworenen nicht allenfalls darauf beschränken, ob der Angeklagte die betreffenden, die Beschimpfungen enthaltenden, Artikel in sein Blatt aufgenommen und vorbereitet und ob er die Altkatholiken beschimpft habe, — denn die Bejahung dieser Frage würde noch nicht hingereicht haben, um den Thatbestand der Beschimpfung einer der christlichen Kirchen (§. 166 RStGB.) als vorhanden annehmen zu können; es mußte vielmehr die gestellte Frage, da zum Thatbestande dieses Vergehens auch das gesetzliche Merkmal gehört, daß der beschimpfte Theil in der That eine der in dem Gesetze verstandenen christlichen Kirchen (siehe Oppenhoff S. 294 Nr. 6) sein muß, — sich nothwendigerweise auch noch auf das weitere Moment erstrecken, auf welchem eigentlich der Schwerpunkt der Anklage ruht, nämlich darauf: ob in der Beschimpfung der Altkatholiken und ihrer Religionsübung eine Beschimpfung einer der christlichen Kirchen, ihrer Einrichtungen und Gebräuche gefunden werden kann; mit anderen Worten: ob die Altkatholiken als Angehörige einer der christlichen Kirchen, hier also der katholischen Kirche, anzusehen seien.

Zur Rechtfertigung des dritten Beschwerdegrundes führt der Angeklagte an:

Nachdem die Geschworenen das Vorhandensein von mildernden Umständen angenommen hätten, ohne daß der §. 166 des RStGB.'s die Statthaftigkeit der Annahme mildernder Umstände ausspreche und ohne daß den Geschworenen Fragen vorgelegt gewesen seien, welche, im Gesetze besonders bezeichnete Milderungsgründe betroffen hätten, — so sei der ergangene Wahrspruch ein undeutlicher gewesen, man habe demselben nicht entnehmen können, welche Beschränkung der Strafbarkeit die Geschworenen im Auge gehabt hätten; — sowohl der Vertheidiger als die Gr. Staatsanwaltschaft hätten demzufolge beantragt, die Geschworenen zur wiederholten Berathung in ihr Berathungszimmer zurückzusenden und dieselben zur Abgabe eines bestimmten Ausspruchs zu veranlassen, — allein diesem Antrage sei nicht stattgegeben, dadurch aber eine Nichtigkeit des Verfahrens veranlaßt worden. Wenn jedoch auch diese Anträge gestellt worden wären, (die Gr. Staatsanwaltschaft bestritt in ihrer schriftlichen Erklärung vom 15. October d. J. einen solchen Antrag gestellt zu haben) und wenn in der That der Vorsitzende denselben keine Folge gegeben hätte, (welche Umstände übrigens nicht festgestellt worden sind); so könnte doch die Nichtberücksichtigung der bezeichneten Anträge eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht bewirken.

Der §. 288 StPO. schreibt eine Zurücksendung der Geschworenen behufs einer neuen Berathung für den Fall vor, daß der Wahrspruch an Widerspruch, Unvollständigkeit oder Dunkelheit leidet. Allein im vorliegenden Falle leidet der Wahrspruch nicht an einem dieser Mängel. Derselbe hat die Frage nach der Schuld des Angeklagten mit „Ja" beantwortet, — dagegen noch den Zusatz: „unter mildernden Umständen" angefügt. Dieser Zusatz steht nun aber keineswegs im Widerspruch mit der Bejahung der Schuldfrage, da ja im Gegentheil der Ausspruch: daß mildernde Umstände vorlägen, gerade eine gleichzeitige Schulderklärung voraussetzt. Ebensowenig konnte durch den erwähnten Beisatz eine Dunkelheit des Wahrspruches bewirkt werden, denn es kann, — nach-

dem der Angeklagte schuldig erklärt worden war, — der Beisatz nur dem Umstande sein Entstehen verdankt haben, daß die Geschworenen von der Ansicht ausgingen, als seien sie berufen, in allen Fällen aussprechen zu dürfen, ob mildernde Umstände vorlägen, und es kann der Zweck desselben nur der gewesen sein, kund zu geben, daß man im vorliegenden Falle eine geminderte Bestrafung des Angeklagten angezeigt finde.

Wenn aber die Geschworenen irrthümlicherweise dafür hielten, daß sie berufen seien, in einem Falle durch Annahme von mildernden Umständen auf das Maaß der zu erkennenden Strafe einwirken zu können, in welchem das Gesetz (§. 166 RStGB.) der mildernden Umstände gar nicht erwähnt; und wenn sie dieser ihrer irrigen Auffassung im Wahrspruche durch Annahme des Daseins mildernder Umstände Ausdruck verliehen; so muß alsdann einfach der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß nur solche Aeußerungen der Geschworenen Berücksichtigung finden können, die entweder Punkte betreffen, bezüglich welcher Fragen gestellt waren, oder welche kraft besonderer Vorschrift, auch ohne Frage erfolgen dürfen, — wie namentlich da, wo es sich um Annahme von mildernden Umständen in denjenigen Fällen handelt, in welchen das Strafgesetz die letzteren ausdrücklich zuläßt — daß dagegen anderweitige Kundgebungen der Geschworenen als Ueberschreitungen der den letzteren gesetzlich eingeräumten Befugnisse erscheinen und daher bei der Urtheilsfällung außer Berücksichtigung zu lassen sind.

S. Amann, Comm. zu §. 284 Nr. 3 StPO.

Da hiernach der Schwurgerichtshof mit Recht den erwähnten Beisatz der Geschworenen einfach ohne Berücksichtigung ließ, so kann hierin eine Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens nicht gefunden, es muß vielmehr auch in dieser Hinsicht die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet erachtet werden.

Schließlich stellte der Anwalt des Angeklagten den letzten

Beschwerdegrund, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtfertigen soll, dahin auf: Es sei die Vorfrage, ob überhaupt eine Beschimpfung einer der christlichen Kirchen hier vorliege, von den Geschworenen mit Unrecht bejaht worden, — der Thatbestand des Vergehens des §. 166 RStGB. liege hier nicht vor, indem die Altkatholiken keine Angehörigen der katholischen Kirche seien und deßhalb die Beschimpfung der ersteren, ihrer Einrichtungen und Gebräuche nicht als Beschimpfung der letzteren gelten könne.

Aus dieser Darstellung des Beschwerdegrundes ist nun nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen, auf welche der Bestimmungen des Gesetzes derselbe gestützt werden soll. Insofern der Anwalt des Angeklagten den Beschwerdegrund daraus herzuleiten beabsichtigt, daß den Geschworenen die Frage vorgelegt worden sei, ob der Angeklagte durch Beschimpfung der Altkatholiken die katholische Kirche beschimpft habe, — während doch die Secte der Altkatholiken keinesfalls als Bestandtheil der katholischen Kirche angesehen werden könne und somit der Thatbestand des §. 166 RStGB. nicht vorliege — so muß in dieser Richtung die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig erachtet werden.

Die Frage mußte zufolge §. 277 StPO. die im Verweisungserkenntnisse angeführten Thatumstände enthalten, das rechtskräftige Verweisungserkenntniß ging aber von der Annahme aus, daß die Altkatholiken der katholischen Kirche angehörten, und demzufolge mußte den Geschworenen eine entsprechende Frage vorgelegt werden. Wenn also der Beschwerdegrund darin gesucht wird, daß die erwähnte Frage gestellt worden sei, — so liegt hierin im Wesentlichen eine Beschwerde gegen das Verweisungserkenntniß, eine solche kann aber nicht den Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde bilden, da mittelst dieses letztgenannten Rechtsmittels nur Urtheile angefochten werden können.

§. 373 StPO. Ammann, Comm. S. 256 Nr. 2.

Es hat nun der Anwalt des Angeklagten noch weiter gel-

tend gemacht: Es sei, trotzdem, daß die Geschworenen den Angeklagten der Beschimpfung der katholischen Kirche, ihrer Einrichtungen und Gebräuche für schuldig erklärt hätten, der Gerichtshof dennoch berechtigt, und verpflichtet gewesen, zu prüfen, ob der Thatbestand des §. 166 RStGB. vorliege, ob mithin die Altkatholiken als Angehörige der katholischen Kirche anzusehen seien, und — falls er die Ansicht gewonnen, daß der erwähnte Thatbestand nicht vorliege, den Angeklagten freizusprechen; — es habe aber der Gerichtshof mit Unrecht eine Verurtheilung ausgesprochen, während eine Freisprechung wegen mangelnden Thatbestandes hätte erfolgen müssen, und in dieser ungerechtfertigten Verurtheilung wegen eines Vergehens, dessen Thatbestand nicht vorliege, müsse ein Grund der Nichtigkeit des Urtheils gefunden werden.

Allein auch in dieser Richtung erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig.

Wenn von den Geschworenen die gesetzlichen Merkmale des Vergehens bejaht wurden, wenn sonach der Thatbestand des Vergehens als durch den Wahrspruch hergestellt erschien, so stund dem Schwurgerichtshof bei Sachlage (abgesehen insbesondere von dem hier nicht eingetretenen — Falle des §. 293 StPO.) eine weitere Prüfung darüber nicht zu, ob auch in der That die gesetzlichen Merkmale des Vergehens vorhanden seien, und war derselbe mithin nicht berechtigt, je nach seiner Anschauung eine Verurtheilung auszusprechen oder eine Freisprechung eintreten zu lassen.

Der §. 292 St.P.O. schreibt im Gegentheil vor, daß nach der Schuldigerklärung die gesetzliche Strafe auszusprechen ist, außer wenn ein Strafausschließungsgrund vorliegt, oder die That gesetzlich nicht strafbar erscheint.

Der letztgenannte Fall ist aber nur alsdann vorhanden, wenn die von den Geschworenen festgestellten Thatsachen überhaupt (**in abstracto**) den Thatbestand eines Vergehens nicht enthalten d. h. wenn — ganz abgesehen von dem einzelnen

vorliegenden Falle — für die betreffende Handlung keine Strafbestimmung existirt, — oder wenn ein Theil der in der Frage aufgelösten Merkmale des Verbrechens von den Geschworenen verneint ist, und die bejahten Theile eine strafbare Handlung nicht mehr enthalten.

S. Ammann, Comm. zu §. 292. 1.

Von Seiten des Angeklagten konnte aber nicht behauptet werden, daß einer der letztgenannten Fälle vorliege, und rechtfertigt sich damit die Annahme, der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, wie sie hier erhoben wurde, ohne daß das Gesetz dem Angeklagten hiezu eine Berechtigung verleiht.

Aus diesen Gründen mußte die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde theils als unzulässig, theils als unbegründet erachtet werden.

